



Verkündet am 26.03.2010

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Düsseldorf
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Antragstellerin,

g e g e n

1.

2.

Antragsgegner,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kazemi & Lennartz,
Rheinallee 27, 53173 Bonn,

hat die 8. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 19.02.2010

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
und den Handelsrichter

die Handelsrichter

für Recht erkannt:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Antragstellerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Antragstellerin kann die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 5.000,00 € abwenden, wenn nicht die Antragsgegner vorher in gleicher Höhe Sicherheit leisten.

Sicherheitsleistungen können durch selbstschuldnerische Bürgschaft einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Bank oder Sparkasse erbracht werden.

Tatbestand:

Die Antragstellerin unterhält ein Netzwerk, in dem Krankenkassen, Zahnärzte und zahntechnische Dienstleister zusammengeführt werden, um für Patienten zahnärztliche Leistungen zu erbringen. Sie wirbt im Internet dafür, dass Patienten über das Netzwerk „Dent-net“ Behandlungsverträge abschließen.

Die Antragsgegnerin zu 1), deren Geschäftsführer der Antragsgegner zu 2) ist, betreibt im Internet einen Marktplatz, auf dem Patienten einen Heil- und Kostenplan ihres Zahnarztes einstellen und Vergleichsangebote angeschlossener Zahnärzte unter Beteiligung auch von Krankenkassen einholen können.

Auf Antrag der Antragsgegnerin zu 1) hat das Landgericht Essen durch Beschluss vom 15. Januar 2010 der Antragstellerin im Wege der einstweiligen Verfügung untersagt, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken damit zu werben und/oder werben zu lassen, dass Patienten den „Zahnersatz ohne Zuzahlung“ und/oder „Zahnersatz zum Nulltarif“ erhalten und zwar wie in zwei Texteinblendungen abgebildet, wegen deren genauer Gestaltung auf die Anlage AS 4 zur Antragsschrift verwiesen wird.

Der Antragsgegner zu 2) hat eine Ablichtung der Beschlussverfügung nebst Anschreiben und einer Presseerklärung an Krankenkassen und Zahnärzte, die mit

der Antragstellerin kooperieren, übermittelt, ohne den Namen der Antragstellerin zu schwärzen. Die Presseerklärung, wegen deren Wortlaut auf die Anlage AS 9 verwiesen wird, wurde zudem im Internet verbreitet.

Die Antragstellerin sieht in diesem Verhalten Verstöße gegen die §§ 3, 4 Nr. 7, Nr. 8 und Nr. 10 UWG sowie die §§ 824, 823 und § 826 BGB. Im Zeitpunkt der Veröffentlichung am 20. Januar sei das Verbot mangels Zustellung noch nicht wirksam gewesen. Ferner sei der Inhalt der Veröffentlichung insoweit unzutreffend wieder gegeben, als nicht ein generelles Verbot ausgesprochen worden sei. Entgegen der Presseerklärung seien auch die Krankenkassen von dem Verbot nicht betroffen. Die Verbreitung einer zudem ohnehin nur vorläufigen Gerichtsentscheidung mit namentlicher Benennung der Parteien sei für die Antragstellerin herabsetzend, ohne dass ein berechtigtes Interesse der Antragsgegner oder ein Informationsbedürfnis der Allgemeinheit an einer solchen Form der Veröffentlichung bestehe. Es liege eine gezielte Behinderung und ein Eingriff in den Gewerbebetrieb der Antragstellerin vor.

Die Antragstellerin beantragt den Erlass einer einstweiligen Verfügung des Inhalts,

es den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Verfügung aufzugeben, unter Androhung einer Ordnungsstrafe von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihrem Geschäftsführer, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs,

1.

die Beschlussverfügung des LG Essen vom 15.01.2010 (Az.: 4 O 8/10) zu veröffentlichen und/oder Dritten zur Verfügung zu stellen, und /oder Teile aus der Beschlussverfügung zu veröffentlichen und/oder Dritten zur Verfügung zu stellen, und/oder eine Zusammenfassung der Beschlussverfügung zu veröffentlichen und/oder Dritten zur Verfügung zu stellen, sofern nicht jegliche Hinweise auf die Indento GmbH geschwärzt sind;

2.

zu behaupten, der '____' GmbH ist es wegen der Beschlussverfügung des LG Essen vom 15.01.2010 (Az. 4 O 8/10) untersagt, mit „Zahnersatz zum Nulltarif“ oder „Zahnersatz ohne Zuzahlung“ zu werben;

3.

zu behaupten, die _____ GmbH ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass auch ihre Partnerkrankenkassen eine Werbung mit „Zahnersatz zum Nulltarif“, oder „Zahnersatz ohne Zuzahlung“ unterlassen.

Die Antragsgegner beantragen,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Sie tragen vor, es seien keine unwahren Tatsachen behauptet worden. Dies gelte im Hinblick auf die bereits zum Veröffentlichungszeitpunkt veranlasste Zustellung ebenso wie den Kern des Unterlassungsgebotes und die Verpflichtung, eine weitere Verbreitung der untersagten Werbung auch durch Dritte zu verhindern.

Eine unzulässige Anschwärzung der Antragstellerin sei schon deshalb nicht erfolgt, weil die erforderliche Abwägung der Interessen vor dem Hintergrund der massiven Werbeauftritte der Antragstellerin unter Verwendung der als irreführend zu qualifizierenden Aussagen ein besonderes Interesse auch der Öffentlichkeit an einer Klarstellung ergebe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist unbegründet.

Die Antragstellerin hat gegen die Antragsgegner keinen Anspruch auf Unterlassung der drei im Antrag beschriebenen Verhaltensweisen.

Zwar besteht zwischen den Parteien ein konkretes Wettbewerbsverhältnis, weil sie sich gewerblich darum bemühen, zahnärztliche Leistungen zu vermitteln.

Die von der Antragstellerin vorgebrachten Beanstandungen stellen jedoch keine unlauteren geschäftlichen Handlungen im Sinne von § 3 UWG dar.

Die Antragsgegner haben keine unwahren Tatsachen behauptet, die geeignet sind, die Antragstellerin und ihren Betrieb zu schädigen, § 4 Nr. 8 UWG.

Ihrem Inhalt nach kommen insoweit lediglich die Anträge zu 2. und 3. in Betracht. Die im Antrag zu 1. beschriebene Veröffentlichung des Gerichtsbeschlusses als solchem ist schon begrifflich keine Tatsachenbehauptung, ohne dass es insoweit auf die Frage einer Schwärzung der Namen ankommt.

Die im Antrag zu 2. aufgeführte Behauptung der Untersagung der Werbung mit „Zahnersatz zum Nulltarif“ oder „Zahnersatz ohne Zuzahlung“ stellt eine wahre Tatsachenbehauptung dar. Das Landgericht Essen hat ausweislich des Textes der einstweiligen Verfügung nicht etwa nur die konkrete Form der Werbung im Kontext untersagt, sondern – wie in solchen Fällen nicht unüblich – die zu unterlassenden Verhaltensweisen allgemein beschrieben und in den Zusammenhang der konkreten

Begehungsform gestellt, so dass der Kern des Unterlassungsgebotes deutlich wird. Es trifft damit zu, dass das Landgericht Essen die fraglichen Werbeaussagen – auch in allgemeiner Form – als zu unterlassen angeordnet hat.

Ob es sich bei der im Antrag zu 3. beschriebenen Behauptung um eine Tatsachenbehauptung handelt, erscheint insofern schon zweifelhaft, als bei formaler Betrachtung eine Rechtsansicht geäußert wird, nach der eine bestimmte Verpflichtung bestehen soll. Selbst wenn man jedoch insoweit mehr auf den Zusammenhang mit dem gerichtlich ausgesprochenen Verbot abstellt, ist diese Äußerung nicht als unwahre Tatsachenbehauptung anzusehen. Die Besonderheit der Dienstleistungen der Antragstellerin besteht darin, geschäftliche Kontakte zwischen Patienten einerseits, Zahnärzten und Krankenkassen andererseits zu ermöglichen. Wenn in diesem Rahmen bestimmte Verhaltensweisen als wettbewerbswidrig zu unterlassen bezeichnet werden, liegt es nahe, dass alle, die von der beanstandeten Werbung profitiert haben, sich zukünftig dieser Werbung nicht mehr bedienen dürfen. Im Rahmen des von ihr unterhaltenen Netzwerkes ist es nicht abwegig, die Antragstellerin als verpflichtet anzusehen, die übrigen Partner auf das Verbot hinzuweisen. Da der Text der Untersagungsverfügung auch ein „werben lassen“ einbezieht, stellt sich die von der Antragstellerin beanstandete Behauptung jedenfalls nicht als unwahre Tatsachenbehauptung im Sinne von § 4 Nr. 8 UWG dar.

Ein Unterlassungsanspruch ergibt sich auch nicht aus § 4 Nr. 7 UWG. Hinsichtlich der in allgemeiner Form beantragten Untersagung der Veröffentlichung des Gerichtsbeschlusses ohne Unkenntlichmachung der Beteiligten fehlt es an einer Herabsetzung oder Verunglimpfung.

Zwar mag im Regelfall eines wettbewerbswidrigen Verhaltens die Veröffentlichung von Urteilen oder Beschlüssen unter Nennung der Namen als unlauter anzusehen sein, weil der Unterlegene öffentlich angeprangert und der Missbilligung der Öffentlichkeit ausgesetzt wird. Vorliegend sind jedoch besondere Umstände erkennbar, die eine Namensnennung wenn nicht als erforderlich, so aber jedenfalls als nicht von vornherein unlauter erscheinen lassen. Zu berücksichtigen ist, dass es Netzwerke der von der Antragstellerin unterhaltenen Art nur wenige gibt. Eine anonymisierte Fassung ist entweder nicht geeignet, den Kreis der in Frage kommenden Unternehmen tatsächlich offen zu halten, oder aber es besteht die Gefahr, dass individualisierbare Dritte in den Verdacht geraten, die untersagten Verhaltensweisen begangen zu haben. Unabhängig hiervon muss aber auch berücksichtigt werden, dass die von der Antragstellerin aufgestellten Werbebehauptungen für das Publikum besonders eingängig und in ihrer Wirkung als überragend positiv eingeschätzt werden. Zahnersatz, der üblicherweise im Bewusstsein weiter Bevölkerungskreise als besonders teure Gesundheitsleistung angesehen und mit erheblichen finanziellen Eigenleistungen des Patienten verbunden wird, sollte nach der Werbung der Antragstellerin zum Nulltarif und ohne

Zuzahlung zu erhalten sein. Wer in solch plakativer Weise an die Öffentlichkeit tritt und damit nahezu zwangsläufig selbst seine Bekanntheit werbewirksam fördert, muss sich gefallen lassen, dass der Umstand einer Untersagungsverfügung der zentralen Werbeaussagen in ebenfalls öffentlichkeitswirksamer Form als bei sonstigem Fehlverhalten bekannt gemacht wird. Dies gilt für die Benachrichtigung von Krankenkassen und beteiligten Zahnärzten, wie aber auch allgemein der Öffentlichkeit, weil anderenfalls der Eindruck fortbesteht, jeder Mitbewerber, der keine Zuzahlungsfreiheit gewähren kann, sei aus Patientensicht von vornherein „zu teuer“.

Nicht zu übersehen ist ferner, dass die Antragsgegner in der Presseveröffentlichung eine insgesamt als sachlich und ausgewogen anzusehende Darstellung der Problematik veröffentlicht haben. Es fehlen Anzeichen der Äußerung subjektiver Missachtung. Der Umstand, dass bereits vor Zustellung der einstweiligen Verfügung die Veröffentlichung erfolgt ist, ändert hieran ebenso wenig wie das Fehlen eines Hinweises auf das noch anhängige Widerspruchsverfahren. Die Zustellung ist von den Antragsgegnern nicht verzögert, sondern nach unbestritten gebliebenem Vortrag bereits am 19. Januar 2010 beauftragt worden. Die Frage des Vollzuges einer einstweiligen Verfügung ist von ihrer Wirksamkeit im Sinne der Pflicht zur Beachtung gesetzlicher Vorschriften zu unterscheiden. Bis zur Entscheidung über den Widerspruch bleibt die einstweilige Verfügung zudem als Vollstreckungstitel wirksam und ist zu befolgen. Soweit den Krankenkassen und kooperierenden Zahnärzten Ablichtungen der gerichtlichen Verfügung übersandt wurden, konnten die Angesprochenen zudem hieraus erkennen, dass es sich um eine ohne mündliche Verhandlung ergangene und keine ausführliche Begründung enthaltene Entscheidung gehandelt hat, gegen die Rechtsmittel eingelegt werden können.

Die Berücksichtigung aller dieser Umstände lässt daher unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine Unlauterkeit im Sinne einer sachlich nicht mehr gerechtfertigten Herabwürdigung nicht als gegeben erscheinen.

Eine gezielte Behinderung der Antragstellerin im Sinne von § 4 Nr. 10 UWG liegt ebenfalls nicht vor. Die Antragstellerin wird durch das Verbot der Werbung behindert. Die Bekanntmachung dieser Behinderung stellt sich unter Beachtung der zuvor erörterten Gesichtspunkte nicht als zusätzliche unlautere Behinderung dar. Es wird der Antragstellerin lediglich erschwert, weiteren Nutzen aus der fortwirkenden früheren Werbung zu ziehen.

Unter den gegebenen Umständen scheiden Unterlassungsansprüche gemäß den §§ 823, 824 oder 826 BGB jedenfalls wegen fehlender Rechtswidrigkeit aus.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 6 und 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

VRaLG

Handelsrichtern /

Handelsrichter